

Annex zum Ausbildungsvertrag

betreffend den Österreichischen Verein für Individualpsychologie, Hernalser Hauptstraße 15/1/2, 1170 Wien, ZVR-Zahl 377692997, im Folgenden kurz "der ÖVIP" genannt.

1. Gegenstand und Grundlagen

- 1.1 Der ÖVIP bietet das Fachspezifikum gemäß § 6 Psychotherapiegesetz, BGBl. 361/1990 (im Folgenden kurz PthG) in Kooperation mit der Universität Wien an. Das Bundesministerium für Gesundheit hat die Fachspezifikums-Ausbildungsordnung des ÖVIP mit Bescheid 22.500/53-II/D/14/93 (geltende Fassung: Juni 2014) bewilligt.
- 1.2 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erlangung des Abschlusszertifikates mit der Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Individualpsychologie im Rahmen des § 6 Psychotherapiegesetzes.
- 1.3 Die Kandidatin bzw. der Kandidat erklärt, dass sie oder er die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 PthG erfüllt. Auf Verlangen des ÖVIP hat die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Voraussetzungen nachzuweisen.
- 1.4 Die fachspezifische Psychotherapieausbildung schließt mit dem Abschlusszertifikat mit der Zuerkennung der Zusatzbezeichnung Individualpsychologie ab. Im Zuge der Ausbildung wird die Qualifikation zur umfassenden Ausübung von individualpsychologischer Psychotherapie – im Sinne des § 1 des PthG – vermittelt.
- 1.5 Die Grundlagen des Ausbildungsverhältnisses sind in Punkt 8.1 genannt. Diese Grundlagen sind integrativer Bestandteil dieses Vertrages und diesem Vertrag beigelegt.

2. Leistungen des ÖVIP

- 2.1 Der ÖVIP übernimmt die Verantwortung der Durchführung bzw. Absolvierung des praktischen Teils der Ausbildung und organisiert zusätzliche, vertiefende Seminare. Ausdrücklich nicht umfasst ist das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 PthG. Hierbei leistet der ÖVIP der Kandidatin bzw. dem Kandidaten lediglich Unterstützung eine Praktikumsstelle zu finden.
- 2.2 Der ÖVIP gewährleistet in Kooperation mit der Universität Wien die Qualität der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft. Der ÖVIP wird in Kooperation mit der Universität Wien für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung ausschließlich Lehrpersonal verpflichtet, das den Qualifikationsanforderungen des PthG entspricht und dem Bundesministerium für Gesundheit ordnungsgemäß gemeldet ist.
- 2.3 Weiters gewährleistet der ÖVIP in Kooperation mit der Universität Wien, dass das Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so beschaffen ist, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat bei entsprechendem Einsatz und ebensolcher Eignung die Ausbildungsmodule des Curriculums des Universitätslehrgangs bzw. der Ausbil-

dungsordnung des ÖVIP absolvieren kann. Hieraus ergibt sich aber kein Recht der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu verlangen, dass einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten Lehrtherapeutinnen oder Lehrtherapeuten, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Terminen absolviert werden.

- 2.4 Der ÖVIP wird alle geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen treffen, damit das in Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität des Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu seiner Lehranalytikerin bzw. seinem Lehranalytiker geschützt wird.
- 2.5 Der ÖVIP wird die jeweilige Lehranalytikerin bzw. den jeweiligen Lehranalytiker, außer in begründeten Ausnahmefällen, nicht als Seminarleiterin oder Seminarleiter, Prüferin bzw. Prüfer oder für Evaluationsfragen einsetzen.
- 2.6 Der ÖVIP wird alle Informationen, die der ÖVIP im Zusammenhang mit diesem Ausbildungsverhältnis über die Kandidatin bzw. den Kandidaten erhält, strikt vertraulich behandeln.

3. Rechte und Pflichten der Kandidatin/des Kandidaten

- 3.1 Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist verpflichtet, dem ÖVIP als Mitglied beizutreten und diese Mitgliedschaft während der Dauer des Ausbildungsvertrages aufrechtzuerhalten. Rechte und Pflichten der Kandidatin bzw. des Kandidaten, die sich aus der Mitgliedschaft der Kandidatin oder des Kandidaten ergeben, sind in den Statuten festgelegt, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ausgehändigt werden.
- 3.2 Auf Verlangen der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist der ÖVIP verpflichtet, den jeweiligen Ausbildungsstand der Kandidatin bzw. des Kandidaten hinsichtlich der vorgesehenen Ausbildungsteile der Ausbildungsordnung und der Ausbildungsordnung schriftlich zu bestätigen.
 - 3.2.1 Insbesondere hat der ÖVIP, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat die Voraussetzungen erfüllt, zu bescheinigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“ ist. Die Kandidatin bzw. der Kandidat, der bzw. dem der ÖVIP eine Bescheinigung ausgestellt hat, ist aber verpflichtet, dem ÖVIP unverzüglich zu melden, falls sie oder er diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt oder sich nicht mehr in Kontrollanalyse befindet, wird der ÖVIP die Bescheinigung zurückziehen.
- 3.3 Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann schriftlich unter Angabe von Gründen um eine Freistellung im Rahmen des praktischen Teils der Ausbildung ansuchen, wobei die Zulassung als außerordentliche Studierende an der Universität Wien aufrecht bleibt. Sofern keine schwerwiegenden Gründe, wie insbesondere etwa die Kontinuität der Ausbildungsgruppen, gegen die Freistellung sprechen, wird der ÖVIP dem Ansuchen stattgeben. In diesem Fall werden der ÖVIP und die Kandidatin bzw. der Kandidat eine schriftliche Vereinbarung, die insbesondere die Dauer der Freistellung sowie allfällige während der Freistellung bestehen bleibende Zahlungsverpflichtungen umfasst, abschließen. Sollten schwerwiegende Gründe gegen eine Freistellung sprechen, wird der ÖVIP sich um eine Lösung bemühen.
- 3.4 Zur Wahrung ihrer oder seiner Interessen kann die Kandidatin bzw. der Kandidat selbst

oder durch Dritte, wie etwa die oder den gewählten Kandidatenvertreter bzw. Kandidatenvertreterin, oder wenn dies nicht zum von der Kandidatin bzw. vom Kandidat gewünschten Erfolg führt, durch die Vertretung der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie, Anträge stellen.

- 3.5 Die Kandidatin bzw. der Kandidat ist zur pünktlichen Zahlung des Ausbildungsentgelts an den ÖVIP bzw. an die Lehr- und Kontrollanalytiker und Supervisoren verpflichtet.

4. Kosten der Ausbildung

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft der Kandidatin bzw. des Kandidaten beim ÖVIP wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt.
- 4.2 Die Kosten für Veranstaltungen des AAI sind dem jeweils gültigen Veranstaltungsverzeichnis zu entnehmen.
- 4.3 Hinsichtlich der Kosten der Lehr- und Kontrollanalysestunden gelten die Honorarrichtlinien, die diesem Vertrag beigelegt sind. Die aus diesen Richtlinien ersichtlichen Beträge sind wertgesichert durch Anbindung an den Verbraucherpreisindex 2005 zu verstehen. Innerhalb der Bandbreite, die diese Honorarrichtlinien vorgeben, können die Kandidatin bzw. der Kandidat und die jeweilige Lehr- und Kontrollanalytikerin bzw. der jeweilige Lehr- bzw. Kontrollanalytiker das Honorar für einzelne Leistungen sowie Konditionen für die Stornierung einzelner Leistungen frei vereinbaren.
- 4.4 Der ÖVIP hat das Recht, die Ausbildungskosten für den praktischen Teil der Ausbildung bzw. für zusätzliche, vertiefende Seminare, die vom ÖVIP angeboten werden zu erhöhen, falls durch eine gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Änderung der bestehenden Rechtslage die verpflichtenden Ausbildungsinhalte ausgeweitet werden. Umgekehrt wird der ÖVIP die Ausbildungskosten für die genannten Teile der Ausbildung herabsetzen, falls durch eine gesetzliche oder verwaltungsbehördliche Änderung der bestehenden Rechtslage die verpflichtenden Ausbildungsinhalte eingeschränkt werden. Der ÖVIP wird die beabsichtigte Preiserhöhung der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens zwei Monate vor deren Inkrafttreten bekannt geben.

Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr oder ihm die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie oder er das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits bzw. seinerseits vorzeitig zu beenden. In diesem Fall sind die bereits absolvierten Stunden des praktischen Ausbildungsteils zu bezahlen, weitere Kosten für Lehr- und Kontrollanalyse bzw. Supervision fallen nicht an.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

- 5.1 Gemäß § 9 PthG hat der ÖVIP die Erreichung der Ziele, wie sie im PthG und in der Ausbildungsordnung vorgesehen sind, insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Der ÖVIP wird im Verlauf der gesamten Ausbildungsdauer der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens zwei Mal in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form die Evaluation durchführen. Eine Evaluation wird hierbei vor der Vergabe des

Status „Psychotherapeut in Ausbildung unter Supervision“, jedenfalls vor dem 7. Semester der Theorieausbildung, und die andere Evaluation vor Abschluss der Ausbildung erfolgen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat wird an der Evaluation angemessen beteiligt. Das Ergebnis wird jeweils vom ÖVIP schriftlich festgehalten und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zur Kenntnis gebracht.

- 5.2 Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen der Ausbildungseinrichtung feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich unter Anführung der Erwägungsgründe mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.
- 5.3 Hält die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis der Evaluation für nicht gerechtfertigt, so kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen zweier Monate ab Zustellung des Ergebnisses das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium anrufen.
- 5.4 Gegen die Entscheidung, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Ausbildung aus bestimmten Gründen nicht beenden kann, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen zweier Monate das in der Ausbildungsordnung vorgesehene Beschwerdegremium anrufen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

- 6.1 Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat das Recht, gegen alle die Ausbildung betreffenden Entscheidungen das Beschwerdegremium anzurufen.
- 6.2 Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Beteiligten in Form einer mündlichen Verhandlung anzuhören, die Gründe für die jeweilige Entscheidung und die Einwände der Kandidatin bzw. des Kandidaten sorgfältig abzuwägen und binnen dreier Monate ab Anrufung durch den Kandidaten eine schriftliche begründete und endgültige Entscheidung zu treffen.
- 6.3 Mitglieder des Beschwerdegremiums sind Mitglieder des Lehrpersonals, die nicht zu jenen Lehrenden zählen, die die Evaluation vorgenommen haben. Das Beschwerdegremium besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied wird von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten in seiner Anrufung nominiert, die weiteren werden vom ÖVIP nominiert. Personen, die an der jeweiligen Entscheidung beteiligt waren oder sonst unmittelbar betroffen oder aus sonstigen Gründen nicht unabhängig sind, dürfen, außer sie werden von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nominiert, nicht dem Beschwerdegremium angehören.
- 6.4 Die Entscheidungen des Beschwerdegremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 6.5 Darüber hinausgehend kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

- 7.1 Der ÖVIP kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:
- 7.1.1 wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Freistellung bereits mehr als zwölf Jahre gedauert hat; oder
 - 7.1.2 wenn eine Zahlung der Kandidatin bzw. des Kandidaten an den ÖVIP seit mehr als zwei Monaten fällig ist und der ÖVIP der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Androhung der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; oder
 - 7.1.3 wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat aus dem ÖVIP ausgeschlossen wird.
- 7.2 Gegen die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses kann die Kandidatin bzw. der Kandidat binnen zweier Monate ab Zustellung an das Beschwerdegremium berufen.
- 7.3 Wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ausbildungsverhältnis beendet, sind die Kosten von einzelnen, vom ÖVIP angebotenen Ausbildungsteilen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat gebucht bzw. vereinbart, aber nicht absolviert hat, sind von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten gemäß den jeweiligen Stornobedingungen zu tragen.
- 7.3.1 Ausbildungsteile, die vom ÖVIP angeboten werden und bis zu einem Semester oder länger dauern, sind bis zum Ende der Ausbildungseinheit von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten zu zahlen; höchstens allerdings bis zum Ende des nächsten Semesters.
- 7.4 Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat im Fall der Beendigung des Ausbildungsvertrages vor Abschluss der Ausbildung kein Recht auf Rückzahlung von Ausbildungseinheiten, die vom ÖVIP angeboten wurden und er bereits in Anspruch genommen hat.
- 7.5 Bei einem Wechsel der Ausbildungseinrichtung stimme ich einer Weitergabe von im Zusammenhang mit meiner fachspezifischen Ausbildung relevanten Daten an allfällige nachfolgende fachspezifische Ausbildungseinrichtungen auf deren Nachfrage zu.

8. Sonstiges

- 8.1 Integrierende Bestandteile dieses Vertrages sind:
- 8.1.1 das Psychotherapiegesetz,
 - 8.1.2 der Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - 8.1.3 die Supervisionsrichtlinie,
 - 8.1.4 der Bescheid des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit der GZ 22.500/53-II/D/14/93,
 - 8.1.5 die Ausbildungsordnung des ÖVIP,

8.1.6 die Honorarrichtlinie des ÖVIP.

8.1.7 die Statuten des ÖVIP.

8.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit für ihre Geschäftsbeziehung die Schriftform. Schriftform bedeutet Fax, eMail oder Brief. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen daher strikt der Schriftform. Nachrichten gelten als zugegangen, wenn Sie bei folgender Adresse der anderen Partei eingehen:

Nachrichten an den ÖVIP
Hernalser Hauptstraße 15
1170 Wien
eMail: info@oevip.at
Tel.: 01-406 24 35

Nachrichten an die Kandidatin/den Kandidaten
z.H. [_____]
[_____]
eMail : [_____]
Tel. : _____

Die Kandidatin bzw. der Kandidat verpflichtet sich, allfällige Änderungen der Adresse dem ÖVIP auch bis zu sechs Monate nach dem Vertragsende bekannt zu geben.

8.3 Sollte sich eine Vertragsbestimmung als ungültig erweisen, so werden sich die Vertragsparteien bemühen, an die Stelle der ungültig gewordenen Vertragsbestimmung eine solche zu setzen, welche den Absichten der Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrags wirtschaftlich am nächsten kommt. Sämtliche übrigen Vertragsbestimmungen werden, soweit dies nicht zwingend gesetzlich geboten ist, von der Ungültigkeit einer einzelnen Bestimmung nicht betroffen, und der Vertrag bleibt in all seinen übrigen, rechtlich durchsetzbaren Teilen aufrecht.

8.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das örtlich für den ÖVIP zuständige Gericht, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften anderes bestimmen.

Ort, Datum.....

.....
Für den ÖVIP

.....
Kandidatin/Kandidat